

Zusammenfassung
des wesentlichen Inhalts des
Restrukturierungsplans vom 25.07.2023 in Gestalt der Änderungen vom 17.08.2023

in der öffentlichen Restrukturierungssache der

GERRY WEBER International AG

Neulehenstraße 8, 33790 Halle (Westf.)

Amtsgericht Essen – Restrukturierungsgericht

Aktenzeichen 161 RES 1/23

1. ZIELE UND GRUNDZÜGE DES VORLIEGENDEN RESTRUKTURIERUNGSPLANS

Die GERRY WEBER International AG (**Schuldnerin, GWIAG** oder **Gesellschaft**) hat am 19. April 2023 beim Amtsgericht Essen als zuständigem Restrukturierungsgericht (**Restrukturierungsgericht**) gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) ein Restrukturierungsvorhaben angezeigt. Die Restrukturierungssache wird unter dem Aktenzeichen 161 RES 1/23 als öffentliches Restrukturierungsverfahren geführt. Als Restrukturierungsbeauftragter wurde Herr Rechtsanwalt Stefan Meyer, Ostertorstr. 7, 32312 Lübbecke bestellt.

Im Zuge des Antrags auf Bestimmung eines gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermins vom 25. Juli 2023 hat die Schuldnerin dem Restrukturierungsgericht einen Restrukturierungsplan vorgelegt (**Restrukturierungsplan**). In dieser Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Restrukturierungsplans nicht gesondert definierte Begriffe haben die ihnen im Restrukturierungsplan zugewiesene Bedeutung.

Durch das Restrukturierungsvorhaben soll die Schuldnerin erheblich entschuldet und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme neuer Finanzmittel durch die Schuldnerin und die Refinanzierung ihrer bestehenden Finanzierungen geschaffen werden. Die neue Finanzierungsstruktur, die aufgrund und in Folge des Restrukturierungsvorhabens entsteht, beseitigt die drohende Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin und sichert die Schuldnerin bis in das Jahr 2027 ab.

Hat das Restrukturierungsvorhaben Erfolg, werden der Schuldnerin und damit der GERRY WEBER Gruppe eine neue langlaufende revolvingende Kreditlinie und neue Laufzeitdarlehen zur Verfügung stehen. Gleichzeitig wird die Gesellschaft von bisherigen Verbindlichkeiten entschuldet sein, die sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Krise nicht bedienen könnte. Da das aktuelle statutarische Grundkapital der GWIAG verloren ist, begleitet ein vollständiger Kapitalschnitt auf Null die finanziellen Restrukturierungsmaßnahmen auf der Fremdkapitalseite. In Folge der Herabsetzung des aktienrechtlichen Grundkapitals auf Null erlischt die Börsennotierung der Aktien der Schuldnerin (sogenanntes „kaltes Delisting“), die auch nicht wiederhergestellt werden soll. Zur operativen Vereinfachung der Konzernstruktur soll die Schuldnerin nach Wirksamwerden des Restrukturierungsvorhabens in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden. Die im Rahmen der Kapitalerhöhung neu zu zeichnenden Aktien sollen von der GWI Holding S.à r.l. (**Sanierungsinvestor**) gezeichnet werden. Der Sanierungsinvestor soll die GERRY WEBER Gruppe über den Sanierungszeitraum durch Teilhabe an den Sanierungsmaßnahmen unterstützen.

Parallel zu dem Restrukturierungsvorhaben der Schuldnerin hat die GERRY WEBER Retail GmbH (**GWR**), eine 100%ige Tochtergesellschaft, in der die deutschen Retail-Aktivitäten des Konzerns zusammengefasst sind, am 19. April 2023 bei dem zuständigen Amtsgericht Bielefeld die Anordnung eines Eigenverwaltungsverfahrens beantragt, um mit den Mitteln des Insolvenzrechts das deutsche Einzelhandelsgeschäft der GERRY WEBER Gruppe zu sanieren. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GWR wurde am 26. Juni 2023 durch das Amtsgericht Bielefeld eröffnet und Herr Rechtsanwalt Stefan Meyer zum Sachwalter bestellt. Das Verfahren wird bei dem Amtsgericht Bielefeld unter dem Aktenzeichen 43 IN 252/23 geführt.

Das auf die finanzielle Sanierung ausgerichtete Restrukturierungsvorhaben der Schuldnerin und das auf die operative Restrukturierung ausgerichtete Eigenverwaltungsverfahren der GWR sollen die Schuldnerin und ihre insgesamt 26 fortgeführten Tochtergesellschaften im In- und Ausland (zusammen die **GERRY WEBER Gruppe**) finanziell und operativ neu aufstellen. Hierdurch soll die Basis geschaffen werden, dass der operative Betrieb der Schuldnerin und ihrer Tochtergesellschaften langfristig und erfolgreich fortgeführt werden kann.

Die Sanierung des deutschen Einzelhandelsgeschäfts ist Bestandteil der umfassenden operativen Sanierung der GERRY WEBER Gruppe, zu der auch eine Neuordnung der Warenbeschaffung des Konzerns, umfangreiche Personalmaßnahmen und weitere operative Maßnahmen gehören.

Das dem Restrukturierungsplan der Schuldnerin zugrundeliegende Restrukturierungskonzept wird von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München (**Sanierungsgutachter**) als unabhängigem Sanierungsgutachter durch ein Sanierungsgutachten in Anlehnung an IDW S 6 und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung validiert. Der finale Entwurf des Sanierungsgutachtens ist einschließlich der korrespondierenden Sanierungsfähigkeitsbestätigung des Sanierungsgutachters dem Restrukturierungsplan als Anlage beigefügt (**Finaler Entwurf Sanierungsgutachten**). Darin sind insbesondere die Krisenursachen, das Leitbild des restrukturierten Unternehmens, die einzelnen Sanierungsmaßnahmen und die begründete Einschätzung zur Sicherstellung der Bestandsfähigkeit der Schuldnerin sowie der Zahlungsfähigkeit während des Sanierungszeitraums umfassend dargestellt.

2. WESENTLICHE UNTERNEHMENSINFORMATIONEN

2.1 Unternehmensgegenstand

Unternehmensgegenstand der Schuldnerin ist die Herstellung und der Vertrieb von Damenoberbekleidung im In- und Ausland. In diesem Zusammenhang ist die Schuldnerin Muttergesellschaft der GERRY WEBER Gruppe, deren Gruppengesellschaften bis auf die Schuldnerin, die GWR und die österreichische Gerry Weber GmbH (**GW Österreich**) vom vorliegenden Restrukturierungsvorhaben nicht betroffen sind.

2.2 Aktie und Aktionärsstruktur

Die Schuldnerin ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Das Grundkapital der Schuldnerin beträgt EUR 1.245.925,00 und ist in 1.245.925 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 eingeteilt. Die Aktien werden am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse in dem General Standard unter der International Security Identification Number (ISIN) DE000A255G36 bzw. Wertpapierkennnummer (WKN) 330410 gehandelt.

Nach den letzten der Schuldnerin vorliegenden Stimmrechtsmitteilungen gehören 39,5% der Aktien dem Robus SCSp SICAV-FIAR Robus Recovery Fund II, 38,5% der WBOX 2018-3 Ltd. und 14,98% der Aldermanbury Investments Limited. Die verbleibenden 7,02% der Aktien befinden sich in Streubesitz.

2.3 Finanzierungsstruktur

Die folgende Übersicht veranschaulicht die Finanzierungsvereinbarungen der Schuldnerin und deren wesentliche ausstehende Finanzverbindlichkeiten.

Laufzeitdarlehen 2019	Vereinbarung über ein besichertes endfälliges Darlehen (<i>Senior Term Facilities Agreement</i>) in Höhe von ursprünglich EUR 34,2 Mio. ¹ , vom 18. September 2019, zuletzt geändert und neugefasst mit Änderungsvereinbarung vom 15. April 2023, mit u.a. Robus SCSp, SICAV-FIAR, Morigan Lending, Designated Activity Company und J.P. Morgan SE (zusammen Bestand-Kreditgeber) als Kreditgeber (Laufzeitdarlehen 2019).
------------------------------	--

¹ Sämtliche Zahlenangaben in dieser Zusammenfassung des Restrukturierungsplans sind gerundet, soweit nicht aus dem konkreten Zusammenhang anders ersichtlich. Anlage 7 des Restrukturierungsplans – Verzeichnis der planbetroffenen Gläubiger – führt die konkrete Höhe der planbetroffenen Forderungen detailliert auf.

	<p>Die Forderungen der Bestand-Kreditgeber unter dem Laufzeitdarlehen 2019 sind durch umfassende Sicherungsrechte an IP-Rechten, Grundstücken und Gebäuden, Vorräten, Forderungen sowie Kontoguthaben besichert. Sicherheitengeber sind hierbei die Schuldnerin und weitere Gesellschaften der GERRY WEBER Gruppe einschließlich der GWR.</p> <p>Durch die Verwertung von Sicherheiten der GWR unter einer Verwertungsvereinbarung vom 27. April 2023 zwischen u.a. der GWR, dem vorläufigen Sachwalter der GWR, der Schuldnerin, und den Bestand-Kreditgebern (Verwertungsvereinbarung) kam es zu einer teilweisen Tilgung der Forderungen unter dem Laufzeitdarlehen 2019. Zum Zeitpunkt der Vorlage des Restrukturierungsplans stehen noch Forderungen in Höhe von rund EUR 25,3 Mio. (einschließlich Zinsen und Gebühren) unter dem Laufzeitdarlehen 2019 aus.</p> <p>Die ausstehenden Forderungen unter dem Laufzeitdarlehen 2019 sind bei wirtschaftlicher Betrachtung im Hinblick auf den Wert der Sicherheiten teilweise werthaltig besichert (Werthaltige Bestand-Kreditforderungen) und teilweise nicht werthaltig besichert (Ausfallende Bestand-Kreditforderungen).</p>
Brückenfinanzierung	<p>Vereinbarung vom 27. April 2023 über ein weiteres besichertes endfälliges Darlehen (<i>Interim Facility Agreement</i>) in Höhe von ursprünglich bis zu EUR 21.875.000 mit Robus SCSP, SICAV-FIAR-ROBUS Recovery Fund II, Morrigan, und J.P. Morgan als ursprünglichen Kreditgebern (Brückenfinanzierung).</p> <p>Die Brückenfinanzierung ist voll werthaltig besichert.</p>
Schuldverschreibungen	<p>Die Schuldnerin hat im Jahr 2020 folgende Schuldverschreibungen begeben (zusammen Schuldverschreibungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wandelschuldverschreibung mit einer Stückelung von EUR 650,00 je Teilschuldverschreibung • Inhaberschuldverschreibung mit einer Stückelung von EUR 650,00 je Teilschuldverschreibung • Inhaberschuldverschreibung mit einer Stückelung von EUR 1.000,00 je Teilschuldverschreibung <p>Der ursprüngliche Nennbetrag der Schuldverschreibungen belief sich auf EUR 31,32 Mio. Er hat sich nach Umtausch von Schuldverschreibungen im Rahmen der Ausreichung eines mittlerweile getilgten Laufzeitdarlehens auf EUR 25,4 Mio. reduziert. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen fällt in Übereinstimmung mit den Anleihebedingungen mit EUR 23,3 Mio. nochmals etwas geringer aus.</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert.</p>
Gestundete Verbindlichkeiten	<p>Daneben bestehen Verbindlichkeiten, die im Rahmen von zwischen der GWIAG und den entsprechenden Gläubigern im Frühjahr 2020 geschlossenen gleichlautenden Stundungsvereinbarungen gestundet</p>

	<p>wurden. Der Gesamtbetrag beläuft sich zusammengefasst auf rund EUR 25,6 Mio. (Stundungsbetrag).</p> <p>Zusammen mit der Stundung haben sich die stundenden Gläubiger bereit erklärt, der Schuldnerin die gestundeten Beträge zum 31. Dezember 2023 gemäß § 397 BGB zu erlassen, wenn die GERRY WEBER Gruppe im Geschäftsjahr 2023 bestimmte wirtschaftliche Kennzahlen nicht erreicht. Die Voraussetzungen für den Erlass liegen auf Basis des Finalen Entwurfs Sanierungsgutachten selbst bei einer Fortführung des Unternehmens unter Berücksichtigung der Umsetzung des Restrukturierungsplans vor.</p> <p>Im Gegenzug für die Stundung des Stundungsbetrags wurde den Gläubigern eine Zahlung von 2% ihrer zur damaligen Insolvenztabelle der Schuldnerin angemeldeten Forderungen für den Fall zugesagt, dass das EBITDA der GERRY WEBER Gruppe auf Basis des geprüften Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2023 (unter Herausrechnung von Effekten aus der Anwendung der Rechnungslegungsvorschrift IFRS 16) den Betrag von EUR 30 Millionen erreicht (Exit Kicker). Die Voraussetzungen für das Entstehen des Anspruchs auf Zahlung des Exit Kicker liegen auf Basis des Finalen Entwurfs Sanierungsgutachten selbst bei einer Fortführung des Unternehmens unter Berücksichtigung der Umsetzung dieses Restrukturierungsplans nicht vor.</p> <p>Zudem haben Robus SCSP, SICAV-FIAR-Robus Recovery Fund II, Morigan und J.P. Morgan die sogenannte Upfront Fee gemäß Upfront Fee Letter vom 27. November 2019 in Höhe von EUR EUR 2.496.151,00 (Upfront Fee) vertraglich bis zum 31. Dezember 2023 gestundet und ebenfalls mit der Schuldnerin einen (aufschiebend bedingten) Erlass der Upfront Fee wie die Insolvenzgläubiger in Bezug auf den Stundungsbetrag vereinbart. Hinsichtlich des Eintritts der Erlasswirkung zum 31. Dezember 2023 für die Upfront Fee gelten die Ausführungen hinsichtlich des Stundungsbetrags entsprechend.</p>
<p>Gewinnabführungsvertrag mit der GWR</p>	<p>Es bestehen Forderungen der GWR aus einem im Jahr 2020 geschlossenen Gewinnabführungsvertrag (GAV) mit der Schuldnerin. Aufgrund des Gewinnabführungsvertrages schuldet die Schuldnerin der GWR entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung den Ausgleich von anderenfalls entstehenden Jahresfehlbeträgen. Zum 31. Dezember 2022 belief sich der Anspruch der GWR gegen die Schuldnerin gemäß § 302 AktG analog auf EUR 33,3 Mio.</p> <p>Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung über das Vermögen der GWR am 26. Juni 2023 endete der GAV von Gesetzes wegen. Vorsorglich erklärte die Schuldnerin am 26. Juni 2023 zudem die Kündigung des GAV aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung.</p> <p>Zum Stichtag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens schuldet die GWIAG der GWR für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 26. Juni 2023 ebenso Verlustausgleich, der sich für das Rumpfgeschäftsjahr 2023 (d.h. 1. Januar 2023 bis Insolvenzeröffnungszeitpunkt) auf EUR 5,9 Mio. beläuft.</p>

	<p>Die Forderungen der GWR gegen die Schuldnerin aus dem GAV belaufen sich damit insgesamt auf EUR 39,2 Mio. (GAV Verbindlichkeiten).</p> <p>Die Beendigung des GAV führte ferner dazu, dass allen Gläubigern der GWR hinsichtlich ihrer gegen die GWR zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Handelsregistereintragung der Beendigung des GAV begründeten Forderungen ein Anspruch auf Sicherheitsleistung nach § 303 Abs. 1 AktG (analog) gegen die Schuldnerin zusteht. Diese Ansprüche haben sich aufgrund der Insolvenz der GWR in Zahlungsansprüche gegen die Schuldnerin gewandelt (§ 303-Ansprüche) und belaufen sich auf EUR 77,5 Mio.</p>
<p>Verbindlichkeiten aus Patronatserklärungen</p>	<p>GW Österreich ist eine 100% Tochtergesellschaft der GWIAG, über deren Vermögen zum 22. Juli 2023 ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.</p> <p>Gegenüber der GW Österreich bestehen Verbindlichkeiten aus Patronatserklärungen. Die Ansprüche der GW Österreich unter den Patronatserklärungen gegen die Schuldnerin orientieren sich an der Höhe der Forderungen der Gläubiger der österreichischen Tochtergesellschaft gegenüber GW Österreich und belaufen sich schätzungsweise auf EUR 6,3 Mio. (GW Österreich-Verbindlichkeiten).</p>
<p>Verbindlichkeiten aus Regress</p>	<p>Soweit Verwertungserlöse unter der Verwertungsvereinbarung durch die GWR ausgekehrt wurden und dadurch eine (teilweise) Tilgung der Verbindlichkeiten der Schuldnerin unter Kreditverträgen erfolgt ist, die die Schuldnerin mit den Bestand-Kreditgebern geschlossen hat, steht der GWR ein Regressanspruch gegen die Schuldnerin in Höhe der Tilgung der jeweiligen Verbindlichkeit zu. Der Regressanspruch beläuft sich – entsprechend der bereits erfolgten Tilgungen – auf aktuell EUR 21,7 Mio. (GWR Regressanspruch 1).</p> <p>Die Bestand-Kreditgeber werden aufgrund der von der GWR im Rahmen der Kreditverträge gewährten Garantien Ansprüche zur Insolvenztabelle der GWR im Rang des § 38 InsO anmelden. Die Forderungsanmeldung wird mindestens einen Betrag von EUR 25 Mio. umfassen. Nimmt die GWR im Rahmen ihres Insolvenzverfahrens künftig Quotenzahlungen auf diese Ansprüche vor, werden zu diesem Zeitpunkt weitere Regressansprüche der GWR gegen die Schuldnerin entstehen (solche Regressansprüche zusammengefasst der GWR Regressanspruch 2 und zusammen mit dem Regressanspruch 1 GWR Regressansprüche). Aufgrund der geringen Insolvenzmasse der GWR wird damit gerechnet, dass die Insolvenzquote 1% der zur Insolvenztabelle der GWR festgestellten Forderungen nicht überschreiten wird.</p>

3. KRISENURSACHEN

Der Modeeinzelhandel unterliegt generell einem grundlegenden Konsumwandel und im stationären Bereich einem anhaltenden Verdrängungswettbewerb durch Online-Anbieter.

Verschärft wurden diese Effekte durch die COVID-19-Pandemie. Aufgrund behördlich angeordneter Schließungen von stationären Verkaufsflächen in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 wurde der

textile Einzelhandel erheblich eingeschränkt. Überdies kam es pandemiebedingt zu Engpässen in der Logistikkette sowie einem beträchtlichen Anstieg der Material- und Frachtkosten. Diese erheblichen Belastungen des Geschäftsbetriebs der Schuldnerin und der gesamten GERRY WEBER Gruppe wurden darüber hinaus ab dem Frühjahr 2021 durch den Ukrainekrieg, den damit einhergehenden Preissteigerungen auf den internationalen Energie- und Rohstoffmärkten sowie die bis zum heutigen Tage erhöhte Inflation erheblich verstärkt. Die Konsumstimmung in Deutschland hat sich mit Beginn des Ukrainekrieges laut der Gesellschaft für Konsumforschung weiter deutlich verschlechtert. Die Frequenzen in den Innenstädten und die Konsumstimmung befinden sich deutlich unterhalb des Niveaus vor der COVID-19-Pandemie.

Parallel hierzu erwies sich der Geschäftsbetrieb der GWR in seiner bisherigen Form als nicht wettbewerbsfähig. Zu viele von der GWR angemietete Einzelhandelsflächen sind – auch unter anteiliger Berücksichtigung der allgemeinen Personal- und Sachkostenstruktur des Unternehmens – unrentabel. Um unrentable Flächen schließen zu können, befindet sich die GWR in einem Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung bei dem zuständigen Amtsgericht Bielefeld als Insolvenzgericht. Seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 26. Juni 2023 wurden entsprechende Mietverträge mit den Mitteln des Insolvenzrechts beendet und die mit ihnen verbundenen Arbeitsverhältnisse gekündigt. Der zukunftsfähige Teil des deutschen stationären Einzelhandels wird in der GERRY WEBER DE GmbH (**GWDE**), die eine 100%ige Tochtergesellschaft der Schuldnerin ist, fortgesetzt.

4. LEITBILD DES RESTRUKTURIERTEN UNTERNEHMENS

Das Leitbild des restrukturierten Unternehmens ist im Finalen Entwurf Sanierungsgutachten umfassend dargestellt, auf das insoweit verwiesen wird. Die Kernelemente des dort dargestellten Leitbilds lassen sich wie folgt zusammenfassen:

4.1 Finanzwirtschaftliches Leitbild

Die Umsetzung des Restrukturierungskonzepts für die GERRY WEBER-Gruppe zielt in finanzwirtschaftlicher Hinsicht auf eine Bereinigung der Passivseite mittels des Restrukturierungsplans, um eine tragfähige Verschuldungs- und Eigenkapitalquote zu erreichen und am Ende des Sanierungszeitraums die Refinanzierbarkeit der Gesellschaft sicherzustellen.

4.2 Operatives Leitbild

In operativer Hinsicht zielt das Konzept auf die Wiederherstellung wettbewerbsfähiger Profitabilität der GERRY WEBER Gruppe innerhalb des Sanierungszeitraums vor allem durch die Schließung unprofitabler Verkaufsstellen und die korrespondierende Reduzierung von Personal mittels des Insolvenzverfahrens der GWR und die Fortführung des zukunftsfähigen Teils der deutschen Einzelhandelsaktivitäten durch die GWDE. Parallel hierzu werden im Sanierungszeitraum 83 Verkaufsstellen im Ausland durch sogenannte „Soft Exits“ geschlossen.

Im Hinblick auf das operative Geschäft hat die Schuldnerin weitere sechs Maßnahmenpakete mit insgesamt 25 Einzelmaßnahmen definiert, die innerhalb des Planungszeitraums (2023-2026) umgesetzt werden und Umsatz, EBITDA und Bruttogewinnmarge nachhaltig verbessern sollen. Hierzu zählen unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- (a) Modernisierung und Rationalisierung des Produkt- und Kollektionsentwicklungsprozesses;
- (b) Steigerung der Gesamtverkaufsleistung der Business Units Wholesale, Retail und E-Commerce;
- (c) Modernisierung der IT-Landschaft der GERRY WEBER Gruppe;

- (d) (Overhead-)Einsparungen zur Reduzierung der Betriebskosten, insbesondere für Mieten und Logistik sowie Effekte aus dem Outsourcing der Beschaffung;
- (e) Stärkung im Bereich ESG und Nachhaltigkeit und
- (f) Einsparungen bei Personalkosten.

5. PLANBETROFFENE UND GRUPPENBILDUNG

Welche Forderungen von Gläubigern der Schuldnerin planbetroffen sind und damit den im gestaltenden Teils des Restrukturierungsplans vorgesehenen Wirkungen unterworfen werden sollen, ergibt sich im Einzelnen aus dem Verzeichnis der planbetroffenen Gläubiger, das dem Restrukturierungsplan als Anlage beigefügt ist. Planbetroffen ist jeweils die gesamte Forderung des Gläubigers, die sich aufgrund des genannten Rechtsgrunds ergibt. Bei eventuellen Abweichungen zwischen der tatsächlichen Höhe der Forderung und der betragsmäßigen Bezifferung im Verzeichnis der planbetroffenen Gläubiger oder in dem Restrukturierungsplan ist die tatsächliche Forderungshöhe maßgeblich.

Planbetroffen sind Verbindlichkeiten, die direkt oder indirekt aus der externen bzw. internen Unternehmensfinanzierung resultieren. Planbetroffen sind danach folgende Forderungen:

- Werthaltige Bestand-Kreditforderungen
- Ausfallende Bestand-Kreditforderungen
- Sämtliche Forderungen der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen
- die GWR Verbindlichkeiten, die sich aus den GAV Verbindlichkeiten und den GWR Regressansprüchen zusammensetzen
- Sämtliche § 303-Ansprüche der Gläubiger der GWR
- Sämtliche Gestundeten Verbindlichkeiten, die sich aus dem Stundungsbetrag, dem Exit Kicker und der Upfront Fee zusammensetzen und
- Sämtliche GW Österreich-Verbindlichkeiten.

Planbetroffen sind auch sämtliche Anteilsrechte der Aktionäre.

Andere als die vorbezeichneten Forderungen/Anteilsrechte und im Verzeichnis der Planbetroffenen aufgeführten Gläubiger/Aktionäre werden nicht in den Restrukturierungsplan einbezogen und unterliegen in der Folge nicht den in dessen gestaltenden Teil vorgesehenen Wirkungen. Dies resultiert einerseits aus dem Umstand, dass der Restrukturierungsplan auf eine finanzielle Restrukturierung der Schuldnerin ohne Beeinträchtigung ihres operativen Geschäftsbetriebs abzielt. Andererseits führt die teilkollektive Ausgestaltung des StaRUG dazu, dass nicht sämtliche Gläubiger der Schuldnerin in den Restrukturierungsplan einbezogen werden (können/müssen). Forderungen von Arbeitnehmern aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis bleiben bspw. dementsprechend von dem Restrukturierungsplan unberührt.

Für die Zwecke der Planabstimmung werden die Planbetroffenen nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 StaRUG anhand ihrer unterschiedlichen Rechtsstellung in drei Gruppen eingeteilt:

Gruppe	Planbetroffene
Gruppe 1	Inhaber von Absonderungsanswartschaften: <ul style="list-style-type: none"> • Bestand-Kreditgeber mit den Werthaltigen Bestand-Kreditforderungen
Gruppe 2	Gläubiger von unbesicherten Forderungen <ul style="list-style-type: none"> • Bestand-Kreditgeber mit den Ausfallenden Bestand-Kreditforderungen • Anleihegläubiger mit den Forderungen aus den Schuldverschreibungen • GWR mit den GWR Verbindlichkeiten • Inhaber der § 303-Ansprüche • Inhaber der Gestundeten Verbindlichkeiten • GW Österreich, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Ulla Reisch in ihrer Eigenschaft als Insolvenzverwalterin der GW Österreich, mit den GW Österreich-Verbindlichkeiten
Gruppe 3	Aktionäre <ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche Aktionäre der Schuldnerin

Es werden damit lediglich in § 9 Abs. 1 StaRUG gesetzlich vorgesehene Gruppen gebildet. Eine weitere (fakultative) Untergliederung in Gruppen erfolgt nicht. Es bleibt bei den gesetzlichen Pflichtgruppen.

6. ZUSAMMENFASSUNG DER SANIERUNGSMABNAHMEN

Um die drohende Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin nachhaltig zu beseitigen und ihre Bestandsfähigkeit zu sichern, ist beabsichtigt, nachfolgend erläuterte Sanierungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Restrukturierungsplans umzusetzen.

6.1 Finanzwirtschaftliche Maßnahmen durch den Restrukturierungsplan

- (a) Plangestaltung für die Gruppe 1 (Bestand-Kreditgeber mit den Werthaltigen Bestand-Kreditforderungen (**Gruppe 1-Gläubiger**))

Hinsichtlich der Gruppe 1 sieht der Restrukturierungsplan die nachfolgend zusammenfassend dargestellte Gestaltung vor.

Gegenstand	Überblick Gestaltung
Stundung	Stundung der Werthaltigen Bestand-Kreditforderungen bis zum Ablauf des 30. September 2027

	Die Erklärung der Gruppe 1-Gläubiger ist aufschiebend bedingt auf eine juristische Sekunde nach Eintragung der Kapitalmaßnahmen in das Handelsregister bis spätestens 31. Dezember 2023 24:00 Uhr (MEZ).
Verzinsung	Die gestundeten Forderungen werden marktüblich ab der Eintragung der Kapitalmaßnahmen im Handelsregister mit einer Marge verzinst, die sich aus dem jeweiligen 3-Monats-EURIBOR plus 850 Basispunkte zusammensetzt, wobei der auflaufende Zins quartalsweise anfällt und jeweils auf Antrag der Schuldnerin kapitalisiert werden kann. Die Stundung kann aus wichtigem Grund durch einstimmige Entscheidung der Gruppe 1-Gläubiger widerrufen werden. Während der Dauer der Stundung sind die Sicherheiten der Gruppe 1-Gläubiger, die auf den Stundungsbetrag in Höhe von EUR 16.137.050,42 entfallen, nicht durchsetzbar.

Wahloption Abschluss GWI Laufzeitdarlehen B	Die Gruppe 1-Gläubiger haben die Möglichkeit, ihre Werthaltigen Bestand-Kreditforderungen alternativ in eine geänderte Finanzierungsstruktur (GWI Laufzeitdarlehen B) mit gleicher (verlängerter) Laufzeit und angepassten Finanzierungsbedingungen zu überführen, d.h. ohne zahlungswirksame Rück- und Neuauszahlung von Darlehensmitteln zu übertragen (Wahloption Abschluss GWI Laufzeitdarlehen B). Da es sich um einen neuen Finanzierungsvertrag (Neufassung des Laufzeitdarlehen 2019 im Wege eines Änderungsvertrags) handelt, regelt der Restrukturierungsplan eine Wahloption zum Beitritt.
Ausübung Wahlrechte	<p>der</p> <p>Die Erklärung, die Wahloption Abschluss GWI Laufzeitdarlehen B auf Basis des dem Restrukturierungsplan beigefügten Term Sheet StaRUG-Sanierungsfinanzierung auszuüben, erfolgt durch Abgabe der Ausübungserklärung Wahloption Abschluss GWI Laufzeitdarlehen B während des Erörterungs- und Abstimmungstermins (abrufbar auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://ir.gerryweber.com/websites/gerryweber/German/6500/starug.html).</p> <p>Die Ausübung der Wahloption Abschluss GWI Laufzeitdarlehen B beinhaltet die Verpflichtung, zu den im Term Sheet StaRUG-Sanierungsfinanzierung enthaltenen Eckpunkten (i) dem neuen Finanzierungsvertrag zum GWI Laufzeitdarlehen B, (ii) dem dafür vorgesehenen Sicherheitenpaket sowie (iii) der vorgesehenen Neuen Interkreditorenvereinbarung beizutreten.</p>
Abschluss Neuverträge	der Der Abschluss der betreffenden Neuverträge vollzieht sich im Nachgang zum Erörterungs- und Abstimmungstermin außerhalb des Restrukturierungsplans.
Neue Interkreditoren- vereinbarung	Sämtliche neue Sicherheiten, einschließlich der von der Schuldnerin und der von Tochtergesellschaften gewährten Sicherheiten, sollen zugunsten eines einheitlichen Sicherheitentreuhänders bestellt werden, der die Sicherheiten im Interesse der dann so besicherten Finanzgläubiger verwahrt und im Verwertungsfall verwertet. Die Einzelheiten sind in der neuen Interkreditorenvereinbarung (Neue

	Interkreditorenvereinbarung) zu regeln, deren Eckpunkte sich aus dem Term Sheet StaRUG-Sanierungsfinanzierung ergeben.
Reichweite	Die Regelungen gelten, zur Klarstellung, auch für Gruppe 1-Gläubiger, die sich einer Abstimmung zum Restrukturierungsplan enthalten oder an dieser nicht teilnehmen oder dem Restrukturierungsplan nicht zustimmen.

(b) Plangestaltung für die Gruppe 2 (Gläubiger mit unbesicherten Forderungen)

Hinsichtlich der Gruppe 2-Forderungen sieht der Restrukturierungsplan die nachfolgend zusammenfassend dargestellte Gestaltung vor.

Gegenstand	Überblick Gestaltung
Erlass	Die Gruppe 2-Gläubiger erklären den Erlass der gesamten Nominalbeträge der Forderungen, die in Gruppe 2 einbezogen sind (Gruppe 2-Forderungen). Der Erlass erfolgt für jeden Gläubiger von Gruppe 2-Forderungen (Gruppe 2-Gläubiger) in Höhe von 100 % der jeweiligen Nominalbeträge.
Aufschiebende und auflösende Bedingungen	Der Erlass ist aufschiebend bedingt auf eine juristische Sekunde nach Eintragung der Kapitalmaßnahmen in das Handelsregister bis spätestens 31. Dezember 2023 24:00 Uhr (MEZ).
Wahloption Wertaufholung	Jedem Gruppe 2-Gläubiger wird angeboten und jeder Gruppe 2-Gläubiger ist insofern berechtigt, sich an einem neu auszureichenden GWI Laufzeitdarlehen A in Höhe von nominal bis zu EUR 10,5 Mio. durch Vergabe neuer Finanzmittel an die Gesellschaft zu beteiligen, wodurch optierende Gruppe 2-Gläubiger zusätzlich ein Wertaufholungsinstrument auf Ebene des Sanierungsinvestors erhalten (Wahloption Wertaufholung). Details zur Wahloption Wertaufholung werden nachstehend erläutert.
Individuelle Planzahlung	Damit kein Totalverlust bei den Gläubigern der Gruppe 2 eintritt, kommt in Bezug auf die nicht für die Wahloption Wertaufholung optierenden Gruppe 2-Gläubiger ein fixer Planbetrag von EUR 1,5 Mio. zur Auszahlung (in Bezug auf jeden anspruchsberechtigten Gruppe 2-Gläubiger jeweils eine Individuelle Planzahlung). Ausgenommen von dieser Regelung sind diejenigen Gläubiger mit ihrem gesamten Forderungsnennbetrag in Gruppe 2, die die Wahloption Wertaufholung ausüben. Die Auszahlung wird durch die Schuldnerin nach Maßgabe der weiteren Regelungen proratarisch an alle nicht optierenden Gruppe 2-Gläubiger entsprechend dem Anteil des Nominalbetrags ihrer in Gruppe 2 aufgenommenen Forderungen am Gesamtnominalbetrag aller nicht optierenden Gruppe 2-Forderungen vorgenommen. Maßgeblich hierfür ist nach Maßgabe der weiteren Regelungen das als Anlage dem Restrukturierungsplan beigefügte Verzeichnis der planbetroffenen Gruppe 2-Gläubiger mit den darin aufgenommenen Nominalbeträgen. Die nicht optierenden Gruppe 2-Gläubiger sind anspruchsberechtigt, wenn sie bis zum 11. März 2024 der Schuldnerin (z.Hd. Herrn Florian Frank, GERRY WEBER International AG, Neulehenstraße 8, 33790

	<p>Halle (Westf.), E-Mail: starug2023@gerryweber.com) eine Kontoverbindung für Überweisungszwecke mitteilen (Ausschlussfrist). Sollte diese Mitteilung nicht innerhalb der Ausschlussfrist bei der Schuldnerin eingehen, besteht kein Anspruch auf Zahlung. Hinsichtlich der 303-Ansprüche ist es ausreichend, dass der Sondersachwalter der GWIAG bis zum Ablauf der Ausschlussfrist eine Kontoverbindung mitteilt.</p> <p>Die Auszahlung der Individuellen Planzahlung an die nicht optierenden Gruppe 2-Gläubiger, die innerhalb der Ausschlussfrist eine Kontoverbindung für Überweisungszwecke mitgeteilt haben, erfolgt am 15. März 2024 (Auszahlungszeitpunkt). Die Auszahlung erfolgt bezüglich sämtlicher Forderungen nicht optierender Gruppe 2-Gläubiger, die zum Auszahlungszeitpunkt unter Hinwegdenken der Wirkungen des gestaltenden Teils des Restrukturierungsplans noch bestehen würden.</p> <p>In diesem Zusammenhang haben Gläubiger der 303-Ansprüche die in § 303 Abs. 1 S. 1 AktG vorgesehene gesetzliche Ausschlussfrist zu beachten, wonach der Anspruch nur besteht, wenn sich der Gläubiger binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister der GWR zum Zwecke der Sicherheitsleistung meldet. Eine Auszahlung an die Gläubiger der 303-Ansprüche erfolgt daher nur, soweit sie sich innerhalb der Frist gemäß § 303 Abs. 1 S. 1 AktG bei dem Sondersachwalter der GWR zur gesonderten Geltendmachung ihrer Ansprüche nach § 303 Abs. 1 S. 1 AktG gemeldet haben. Der auf diese Gläubiger entfallende Anteil an dem fixen Planbetrag (303-Anteil) wird zum Auszahlungszeitpunkt an den Sondersachwalter der GWR ausgezahlt. Der 303-Anteil wird unter den Gläubigern der 303-Ansprüche im Insolvenzverfahren der GWR verteilt, soweit sie dort ihre Forderungen anmelden und die so angemeldeten Ansprüche zur GWR-Insolvenztabelle festgestellt werden und soweit sie ihre 303-Ansprüche beim Sondersachwalter in der genannten Frist gemeldet haben. Soweit dem 303-Anteil zugrundeliegende Forderungen nicht zur GWR-Insolvenztabelle festgestellt werden, wird der auf sie entfallende Teilbetrag an dem 303-Anteil an die Schuldnerin zur proratarischen Verteilung an die anspruchsberechtigten Gruppe 2-Gläubiger proratarisch ausgekehrt.</p> <p>Um die Auszahlung der Individuellen Planzahlung zu ermöglichen, ist der Erlass der Gruppe 2-Forderungen auflösend bedingt und die Forderungen leben insoweit in der Höhe wieder auf, wie sie der Höhe der jeweiligen Individuellen Planzahlung entsprechen.</p>
Reichweite	<p>Diese Regelungen (einschließlich der Ausübung der Wahloption Wertaufholung) gelten, zur Klarstellung, auch für Gruppe 2-Gläubiger, die sich einer Abstimmung zum Restrukturierungsplan enthalten oder an dieser nicht teilnehmen oder dem Restrukturierungsplan nicht zustimmen oder bei der Abstimmung zum Restrukturierungsplan hinsichtlich ihrer planbetroffenen Forderungen gesetzlich oder vertraglich vertreten werden.</p>

Keine Auszahlung an die Bestand-Kreditgeber	Abweichend von den vorstehenden Regelungen bezüglich der Gruppe 2-Forderungen kann im Hinblick auf die 303-Ansprüche, soweit sie sich auf die von den Bestand-Kreditgebern gegenüber der GWR geltend gemachte Garantiehaftung für die Verbindlichkeiten der Schuldnerin unter den Besicherten Bestand-Kreditverträgen beziehen, keine Individuelle Planzahlung beansprucht werden. Es erfolgt insoweit keine Auszahlung an die Bestand-Kreditgeber. Die Bestand-Kreditgeber haben dieser Gestaltung, die zu einer Schlechterstellung im Vergleich zu den anderen Gruppe 2-Gläubigern führen kann, vorsorglich zugestimmt.
Abweichende Behandlung der GWR mit ihren GAV Verbindlichkeiten	<p>Von den vorherstehenden Regelungen zur Individuellen Planzahlung ist die GWR hinsichtlich der GAV Verbindlichkeiten ausgenommen. Die GWR erhält bezüglich der GAV Verbindlichkeiten keine Individuelle Planzahlung, sondern eine alternative Kompensation (im Zusammenhang mit dem Abverkauf von Waren). Die Einzelheiten dieser Kompensation sind in der dem Restrukturierungsplan beigefügten Vereinbarung dokumentiert.</p> <p>Die GWR stimmt hinsichtlich der GAV-Verbindlichkeiten der Ersetzung einer Individuellen Planzahlung durch die alternative Kompensation, deren Wert sie hinsichtlich der zusätzlichen Waren nur durch eigenen Personaleinsatz realisieren kann und die mit der Übernahme des Verwertungsrisikos für die zusätzlichen Waren verbunden ist, zu.</p>

Ausübung der Wahlrechte	<p>Die Erklärung, die Wahloption Wertaufholung auszuüben, erfolgt durch Abgabe der Ausübungserklärung Wahloption Wertaufholung während des Erörterungs- und Abstimmungstermins (abrufbar auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://ir.gerryweber.com/websites/gerryweber/German/6500/starug.html).</p> <p>Die Ausübung der Wahloption Wertaufholung beinhaltet die Verpflichtung, zu den im Term Sheet StaRUG-Sanierungsfinanzierung enthaltenen Eckpunkten (i) den neuen Finanzierungsverträgen GWI Laufzeitdarlehen A und Sanierungsinvestor Laufzeitdarlehen C, (ii) dem dafür vorgesehenen Sicherheitenpaket sowie (iii) der Neuen Interkreditorenvereinbarung beizutreten.</p>
Abschluss der Neuverträge	Der Abschluss der betreffenden Neuverträge vollzieht sich im Nachgang zum Erörterungs- und Abstimmungstermin außerhalb des Restrukturierungsplans.
Beteiligung am Sanierungsinvestor Laufzeitdarlehen C	Die Wahloption Wertaufholung beinhaltet als Gegenleistung für die Beteiligung am Neufinanzierungsbedarf der Schuldnerin neben Ansprüchen aus Darlehen gegen die Schuldnerin ein zusätzliches durch den Sanierungsinvestor gewährtes Schuldinstrument. Dieses wird über den separaten Finanzierungsvertrag Sanierungsinvestor Laufzeitdarlehen C (Sanierungsinvestor Laufzeitdarlehen C) umgesetzt, der im Nachgang zum Erörterungs- und Abstimmungstermin außerhalb des Restrukturierungsplans auf Basis des Term Sheet StaRUG-Sanierungsvereinbarung abzuschließen ist. Dabei handelt es

	<p>sich um per Schuldanerkenntnis entstehende Darlehensrückzahlungsansprüche derjenigen Gruppe 2-Gläubiger, die die Wahloption Wertaufholung ausüben und sich an der Deckung des Finanzierungsbedarfs der Gesellschaft beteiligen. Die während der Darlehenslaufzeit auflaufenden Zinsen unter dem Sanierungsinvestor Laufzeitdarlehen C sollen kapitalisiert und am Laufzeitende des Sanierungsinvestor Laufzeitdarlehen C zusammen mit den Rückzahlungsansprüchen im Jahr 2030 ausgeglichen werden, wobei diese Zahlungen über zwischenzeitlich durch den Sanierungsinvestor erlangte Nettobeträge aus Dividendenzahlungen, Anteilsverkäufen durch den Sanierungsinvestor oder sonstigen Zahlungseingängen beim Sanierungsinvestor erfolgen. Frühere Zahlungen erfolgen bei Eintritt von vertraglich vereinbarten Rückzahlungsereignisses, insbesondere einem Verkauf von einer Mehrheit der neuen Anteile an der Schuldnerin durch den Sanierungsinvestor. Insoweit können die optierenden Gruppe 2-Gläubiger an einem Wert- und Vermögenszuwachs der Schuldnerin über die Laufzeit auf Ebene des Sanierungsinvestors partizipieren.</p> <p>Das Sanierungsinvestor Laufzeitdarlehen C ist unbesichert und wird auf Ebene des Sanierungsinvestors neben zwei weiteren, besicherten Laufzeitdarlehen der Bestand-Kreditgeber in Höhe von zusammen rund EUR 19,1 Mio. bestehen. Bei den anderen beiden Laufzeitdarlehen handelt es sich um das Sanierungsinvestor Laufzeitdarlehen A (mit Laufzeit bis 2028), das die Bestand-Kreditgeber ausreichen, um den Kauf der registrierten Marken und weiteren IP-Rechte von der GWI und LSF, die Zeichnung der Neuen Aktien und den allgemeinen Betriebsmittelbedarf des Sanierungsinvestors zu decken. Neben dem Sanierungsinvestor Laufzeitdarlehen A steht das Sanierungsinvestor Laufzeitdarlehen B (mit Laufzeit bis 2030), das den Bestand-Kreditgebern im Gegenzug für eine außerhalb des Plans erfolgende Ausreichung einer erstrangigen Finanzierung zur Deckung des allgemeinen Betriebsmittelbedarfs der Schuldnerin als Wertaufholungsinstrument angeboten wird. Das Sanierungsinvestor Laufzeitdarlehen B ist ein Wertaufholungsinstrument, das (mit Ausnahme der Besicherung) strukturell dem Wertaufholungsinstrument vergleichbar ist, das den Gruppe 2-Gläubigern im Rahmen der Wahloption Wertaufholung auf Ebene des Sanierungsinvestors in Form des Sanierungsinvestor Laufzeitdarlehen C angeboten wird. Sanierungsinvestor Laufzeitdarlehen A und Sanierungsinvestor Laufzeitdarlehen B werden außerhalb des Plans geregelt und gleichrangig durch Vermögenswerte des Sanierungsinvestors besichert (Kontopfandrechte, Sicherungsabtretung IP-Rechte und ggf. weitere übliche Sicherheiten). Sanierungsinvestor Laufzeitdarlehen A und Sanierungsinvestor Laufzeitdarlehen B partizipieren damit (anders als das Sanierungsinvestor Laufzeitdarlehen C) pari passu an Erlösen, sollte es in der Zukunft zu einer Sicherheitenverwertung in Bezug auf die Vermögenswerte des Sanierungsinvestors kommen. Die Bestand-Kreditgeber haben vor dem Zeitpunkt der Vorlage dieses Restrukturierungsplans die Ausreichung des Sanierungsinvestor Laufzeitdarlehen A und des Sanierungsinvestor Laufzeitdarlehen B zugunsten des Sanierungsinvestors nach Maßgabe üblicher Bedingungen und Annahmen zugesagt.</p>
<p>Mechanismus für die Ausübung</p>	<p>Die Wahloption Wertaufholung ist der Höhe nach beschränkt auf 50 % des GWI Laufzeitdarlehen A, d. h. nominal bis zu EUR 10,5 Mio zur</p>

	<p>Verfügung zu stellende Mittel. Nur dieser Teil ist plangegenständliche Finanzierung; der andere Teil des GWI Laufzeitdarlehen A ist außerhalb des Restrukturierungsplans geregelt.</p> <p>Die Wahloption Wertaufholung kann nur ausgeübt werden, wenn eine Beteiligung in Höhe von mindestens EUR 100.000 am GWI Laufzeitdarlehen A erfolgt. Welche Beteiligung an den EUR 10,5 Mio. konkret im Rahmen der Wahloption Wertaufholung gezeichnet wird, ist in der Ausübungserklärung Wahloption Wertaufholung festzulegen.</p> <p>Für den Fall, dass mehrere Gruppe 2-Gläubiger die Wahloption Wertaufholung in einem Umfang von insgesamt mehr als EUR 10,5 Mio. ausüben, findet eine proratarische Reduktion der individuell gezeichneten Beteiligung so weit statt, bis der gezeichnete Gesamtbetrag kleiner bzw. gleich EUR 10,5 Mio. ist. Dies erfolgt nach dem folgenden Verteilungsschlüssel: Verhältnis der Altforderungshöhe eines jeden zeichnenden Gläubigers zu der Gesamthöhe der Altforderungen aller zeichnenden Gläubiger.</p>
Mindestzuteilung	<p>Für den Fall, dass nach proratarischer Reduktion der individuell optierten Beteiligung sich rechnerisch eine Zuteilungshöhe von unter EUR 50.000 (Mindestzuteilung) ergibt, findet an den betreffenden Gläubiger keine Zuteilung statt und der betreffende Betrag wird proratarisch unter den anderen optierenden Gläubigern, die die Mindestzuteilung erreicht haben, verteilt. Sofern kein anderer optierender Gläubiger vorhanden ist, der die Mindestzuteilung erreicht, findet keine proratarische Reduktion statt und keiner der optierenden Gruppe 2-Gläubiger erhält die Wahloption Wertaufholung. Vielmehr sind die optierenden Gläubiger in diesem Fall anspruchsberechtigt in Bezug auf die Individuelle Planzahlung.</p>
Zusammenfassung in einem Investmentvehikel	<p>Aus Gründen der vereinfachten technischen Abwicklung des GWI Laufzeit Darlehen A können Gruppe 2-Gläubiger, die sich in einer Höhe von unter EUR 1 Mio. an dem GWI Laufzeit Darlehen A beteiligen wollen (bzw. denen nach proratarischer Reduktion eine entsprechend geringere individuelle Beteiligung zugeteilt wird, sofern diese über der Mindestzuteilung von EUR 50.000 liegt), zusammen mit allen anderen Gläubigern mit einer Beteiligung in einer Höhe von unter EUR 1 Mio. in einem Investmentvehikel zusammengefasst werden, welches sich für das Kollektiv dieser Gläubiger an dem GWI Laufzeit Darlehen A beteiligt. Die nähere Ausgestaltung erfolgt in dem GWI Laufzeitdarlehen A.</p>

(c) Plangestaltung für die Gruppe 3 (Aktionäre) und Kapitalmaßnahmen

Im Hinblick auf das Eigenkapital der Schuldnerin ist ein Kapitalschnitt (Kapitalherabsetzung auf Null mit nachfolgender Kapitalerhöhung) mit einem Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts vorgesehen (diese Maßnahmen zusammenfassend **Kapitalmaßnahmen**). Der Kapitalschnitt auf Null hat das Erlöschen der bisher ausgegebenen Aktien und der darin liegenden Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Es kommt mithin zu einem vollständigen und ersatzlosen Wegfall der Beteiligung der Aktionäre. Die Kapitalherabsetzung dient dazu, Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste der Schuldnerin zu decken. Zudem wird die Kapitalherabsetzung auf Null den Wegfall der Börsennotierung der Aktien der Schuldnerin an der Börse Frankfurt zur Folge haben (sog. „kaltes Delisting“).

Den vor der Kapitalherabsetzung an der Schuldnerin beteiligten Aktionären soll im Rahmen der gleichzeitig durchzuführenden Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen kein Bezugsrecht zustehen. Zur Zeichnung der 50.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von je EUR 1,00 ist ausschließlich der Sanierungsinvestor zugelassen. Der Ausgabebetrag beläuft sich auf EUR 1,20 für jede ausgegebene Aktie, der sich aus dem Nominalwert in Höhe von EUR 1,00 und dem korporationsrechtlichen Aufgeld i.S.d. § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in Höhe von EUR 0,20 zusammensetzt (Gesamtausgabebetrag EUR 60.000).

(d) Übersicht über die finanzwirtschaftlichen Maßnahmen im Restrukturierungsplan

Die folgende Übersicht stellt die im Restrukturierungsplan vorgesehenen finanzwirtschaftlichen Maßnahmen hinsichtlich aller planbetroffenen Forderungen und Aktien im Überblick dar. Die Regelungen gelten allein für die planbetroffenen Forderungen und Aktien, nicht aber für sonstige Forderungen von Gläubigern der Schuldnerin, die nicht in den Restrukturierungsplan einbezogen sind. Die Übersicht dient dabei lediglich der vereinfachten Darstellung. Maßgeblich sind allein die Regelungen im gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans.

Gruppe	Behandlung im Restrukturierungsplan
Gruppe 1: Inhaber von Absonderungsanwartschaften mit dem besicherten Teil ihrer Forderungen	<p>a. Stundung der gesicherten Forderung bis zum 30. September 2027 und marktübliche laufende quartalsweise Verzinsung; während der Stundung keine Durchsetzung der Sicherheiten</p> <p>oder, bei Ausübung Wahloption Abschluss GWI Laufzeitdarlehen B während des Erörterungs- und Abstimmungstermins:</p> <p>b. Wahloption Abschluss GWI Laufzeitdarlehen B</p>
Gruppe 2: Gläubiger von unbesicherten Forderungen	<p>a. Vollständiger Erlass der unbesicherten Forderungen kombiniert mit Individueller Planzahlung (für die Gruppe 2 insgesamt: EUR 1,5 Mio., die proratarisch zu verteilen ist)</p> <p>oder, bei Ausübung Wahloption Wertaufholung während des Erörterungs- und Abstimmungstermins:</p> <p>b. Wahloption Wertaufholung</p>
Gruppe 3: Aktionäre	Kapitalherabsetzung auf null und Bezugsrechtsausschluss

6.2 Sanierungsmaßnahmen außerhalb des Restrukturierungsplans

Neben den im Restrukturierungsplan vorgesehenen finanzwirtschaftlichen Restrukturierungsmaßnahmen sind weitere finanzwirtschaftliche, gesellschaftsrechtliche und operative Sanierungsmaßnahmen außerhalb des Restrukturierungsplans im Finalen Entwurf Sanierungsgutachten vorgesehen.

Dazu zählen u.a. folgende finanzwirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Maßnahmen:

- (a) die Aufnahme einer neuen erstrangigen Finanzierung zur Deckung des allgemeinen Betriebsmittelbedarfs der Schuldnerin während des Sanierungszeitraums,
- (b) ein Verkauf von registrierten Marken und weiteren IP-Rechten der GWI und LSF an den Sanierungsinvestor,
- (c) die Rückführung der als Zwischenfinanzierung im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Restrukturierungskonzepts aufgenommenen Brückenfinanzierung und
- (d) ein Formwechsel von der Rechtsform einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Daneben sieht das Sanierungsgutachten operative Restrukturierungsmaßnahmen vor, die im Einzelnen im Restrukturierungsplan näher zusammengefasst sind.

7. VERGLEICHSRECHNUNG

Durch den Restrukturierungsplan wird kein Planbetroffener schlechter gestellt, als er ohne den Plan stünde. Die Auswirkungen des Restrukturierungsplans auf die Befriedigungsaussichten der Planbetroffenen im nächstbesten Alternativszenario sind in der dem Restrukturierungsplan als Anlage beigefügten Vergleichsrechnung des Sanierungsgutachters dargestellt. Das nächstbeste Alternativszenario ist eine insolvente Liquidation der Schuldnerin in einem Regelinsolvenzverfahren als einzig realistisches und damit maßgebliches Alternativszenario. Die Umsetzung des Restrukturierungsplans führt für die planbetroffenen Gläubiger zu höheren Befriedigungsaussichten als das maßgebliche nächstbeste Alternativszenario „insolvente Liquidation“.

Folgende Übersicht stellt die Befriedigungsaussichten bei Umsetzung des Restrukturierungsplans gegenüber dem maßgeblichen Alternativszenario dar:

Gruppe	Restrukturierungsplan	Maßgebliches Alternativszenario (Abwicklung im Insolvenzverfahren)
Gruppe 1: Inhaber von Absonderungsansprüchen mit dem besicherten Teil ihrer Forderungen	Stundung der gesicherten Forderung bis zum 30. September 2027 und marktübliche laufende quartärlige Verzinsung; während Stundung keine Durchsetzung der Transaktionssicherheiten	Vollständige Befriedigung der Altnominalforderung

	oder Wahloption Abschluss GWI Laufzeitdarlehen B	
Gruppe 2: Gläubiger von unbesicherten Forderungen	Individuelle Planzahlung (für die Gruppe insgesamt: EUR 1,5 Mio., proratarisch) oder Wahloption Wertaufholung (jedenfalls teilweise Befriedigung zu erwarten)	Keine Befriedigung (0 %)
Gruppe 3: Aktionäre	Kapitalherabsetzung auf Null (d.h. keine Erlöserwartung, 0 %)	Keine Erlöserwartung (0 %)

8. PLANBEDINGUNGEN (§ 62 STARUG)

Die Bestätigung des Restrukturierungsplans steht unter den folgenden Bedingungen gemäß § 62 StaRUG:

- Die nach § 89 Abs. 2 Satz 2 Abgabenordnung zuständige Finanzbehörde hat eine verbindliche Auskunft hinsichtlich der Steuerfreistellung der Sanierungsgewinne aus dem Erlass der Forderungen der Gruppe 2-Gläubiger nach § 3a EStG erteilt.
- Die finale Fassung des Sanierungsgutachtens wurde durch den Sanierungsgutachter unterzeichnet und ausgestellt.

Die vorgenannten Planbedingungen gelten als eingetreten, wenn ihr Eintritt von dem Restrukturierungsbeauftragten gegenüber dem Restrukturierungsgericht schriftlich angezeigt wurde, nachdem die Schuldnerin vorher den Restrukturierungsbeauftragten über den Eintritt der Planbedingungen informiert hat. Die Schuldnerin ist mit Zustimmung der Gruppe 1-Gläubiger berechtigt, durch schriftliche Anzeige des Verzichts beim Restrukturierungsgericht ganz oder teilweise auf eine oder mehrere der vorstehenden Planbedingungen zu verzichten.

9. ALLGEMEINE REGELUNGEN

Die im gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans festgelegten Wirkungen treten mit der Bestätigung des Restrukturierungsplans durch das Restrukturierungsgericht ein (vgl. § 67 Abs. 1 Satz 1 StaRUG), soweit sie nicht gemäß Restrukturierungsplan selbst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden sollen.

Gemäß § 64 Abs. 3 StaRUG werden Mittel in Höhe von EUR 100.000 durch Hinterlegung auf einem Sonderkonto der Schuldnerin bereitgestellt für den Fall, dass ein Planbetroffener nachweist, dass er durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich schlechter gestellt wird, als er ohne Restrukturierungsplan stünde. Die Schuldnerin ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, den hinterlegten Betrag zu erhöhen, falls das Restrukturierungsgericht dies für erforderlich hält, um eine Entscheidung zugunsten der Schuldnerin zu treffen.

Die Schuldnerin ist verpflichtet, zu Lasten des hinterlegten Betrages aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung im Sinne von § 64 Abs. 3 Satz 2 StaRUG über Grund und Höhe an den Planbetroffenen auszuführen, der den Antrag auf Versagung der Bestätigung des Restrukturierungsplans gemäß § 64 Abs. 1 StaRUG gestellt hat. Freiwerdende Beträge stehen der Schuldnerin zu. Der Ausgleichsanspruch ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab rechtskräftiger Bestätigung des Restrukturierungsplans gerichtlich geltend zu machen.

§ 69 Abs. 1 und 2 StaRUG finden keine Anwendung.

Die Schuldnerin wird bevollmächtigt, offensichtliche Fehler des Restrukturierungsplans zu berichtigen.

Die persönliche Haftung des Vorstands der Schuldnerin wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Eine Planüberwachung ist nicht vorgesehen. Mit Eintragung der gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen in das Handelsregister ist der Restrukturierungsplan vollzogen.

10. PLANVORLAGE UND PLANABSTIMMUNG

Die Abstimmung über den Restrukturierungsplan wird im Wege eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens gemäß §§ 29, 45 StaRUG durchgeführt.